

d) Beachtung gesetzlicher Verbote und der Grundsätze der sozialistischen Moral sowie Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Die Prüfung, inwieweit diese Anforderungen erfüllt sind, bezieht sich sowohl auf die Art des beantragten Gewerbes als auch auf die Person des Antragstellers. Beispielsweise ist es verboten, Schund- und Schmutzerzeugnisse als Druckerzeugnisse herzustellen (§ 146 StGB), so daß ein auf solche Gewerbetätigkeit gerichteter Antrag unabhängig von der Person des Antragstellers nicht zu genehmigen wäre. Andererseits kann der Bürger alle o. g. Voraussetzungen erfüllen und dennoch das Gewerbe nicht ausüben, z. B. weil ihm auf Grund eines Tätigkeitsverbots gemäß § 53 StGB die — mit dem Gewerbeantrag angestrebte — Erwerbstätigkeit untersagt wurde.

Liegen alle genannten materiellrechtlichen Voraussetzungen vor, kann dem Bürger die Gewerbe genehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch des Bürgers auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung besteht jedoch nicht. Ausschlaggebendes Kriterium für die zu treffende Verwaltungsentscheidung ist immer das in § 15 Abs. 1 Handw.Förd.VO formulierte Ziel, eine bessere Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Zu beachten sind auch weitergehende gesellschaftliche und kommunale Erfordernisse, wie z. B. die Auswirkungen der Beendigung der bisherigen Tätigkeit durch den Antragsteller im Falle der Erteilung der Gewerbe genehmigung.

Angesichts der Vielfalt und ressortmäßigen Breite der zu prüfenden Voraussetzungen haben sich bei größerem Anfall von Gewerbeanträgen Arbeitsgruppen bewährt, die aus den Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern von Fachorganen sowie von Kreisgeschäftsstellen der Handwerks- bzw. Handels- und Gewerbekammer und Vertretern von Spar- bzw. Genossenschaftskassen bestehen und die beratend und koordinierend im Prozeß der Entscheidungsvorbereitung wirksam werden.

#### Verfahrensrechtliche Anforderungen

1. Die Erteilung einer Gewerbe genehmigung erfolgt auf Antrag des Bürgers (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Handw.Förd.VO).

Antragsberechtigt sind Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr. Da sich private Gewerbetätigkeit zur Versorgung der Bevölkerung im Rahmen von Zivilrechtsbeziehungen (Kauf- und Dienstleistungsverträge) vollzieht, ist die uneingeschränkte zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 49 ZGB) des Gewerbetreibenden erforderlich.

Der Antrag ist bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde schriftlich einzureichen, in dessen Territorium die private Gewerbetätigkeit ausgeübt werden soll (§ 15 Abs. 2 Handw.Förd.VO). Der jeweilige örtliche Rat leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den entscheidungsbefugten örtlichen Rat weiter.

Sind schon bei der Einreichung des Antrags fehlende Voraussetzungen offensichtlich (z. B. kein vorhandener Gewerbe raum), kann der Bürger im Vorhinein darauf hingewiesen werden. Es steht dem Bürger jedoch frei, den Antrag zurückzuziehen oder eine Entscheidung zu verlangen.

Mit dem Antrag sind gemäß § 15 Abs. 2 Handw.Förd.VO zugleich einzureichen: eine Begründung, der Befähigungsnachweis, ein Lebenslauf, eine Übersicht über die bisherige Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis, der Nachweis der Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baulichen und hygienischen Voraussetzungen. Das Verwaltungsorgan ist erst nach vollständiger Vorlage zur Antragsprüfung und -entscheidung verpflichtet.

2. örtlich zuständig für die Entscheidung über den Antrag sind gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Handw.Förd.VO

- der Rat des Kreises,
- der Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke (§ 57 Abs. 5 GöV),
- der Rat des Stadtbezirks, wenn ihm die Anleitung und Kontrolle der Gewerbetätigkeit gemäß § 39 GöV durch Beschluß des Rates der Stadt übertragen wurde (§ 59 Abs. 3 und 4 GöV),
- der Rat der kreisangehörigen Stadt bzw. der Rat der Gemeinde (wenn ihm durch Beschluß des Rates des Kreises die Entscheidungsbefugnis übertragen wurde),

— der Rat des Bezirks (wenn ihm durch Rechtsvorschrift oder Beschluß des Rates des Bezirks die Anleitung und Kontrolle der privaten Gewerbetätigkeit auferlegt wurde).

Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung der Gewerbe genehmigung haben im Auftrag der dafür zuständigen örtlichen Räte die für das jeweilige Gewerbe fachlich zuständigen Ratsmitglieder oder in Gemeinden die Bürgermeister (§ 16 Abs. 1 Handw.Förd.VO). Analog sind in kleinen Städten ohne fachlich zuständiges Ratsmitglied ebenfalls die Bürgermeister für die Entscheidung funktionell zuständig. Diese Entscheidungsbefugnis nach der AnpassungsVO vom 14. Dezember 1988 — Anlage Ziff. 1 b — verändert die bisherige Zuständigkeit, wonach grundsätzlich die Räte der Kreise durch Beschluß über den Gewerbeantrag zu entscheiden hatten. Die jetzt auf die fachlich zuständigen Ratsmitglieder übertragene Entscheidungsbefugnis betrifft vor allem diejenigen, denen die Fachorgane örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Bauamt, Verkehrs- und Nachrichtenwesen unterstehen.

3. Das Verwaltungsorgan hat gemäß § 16 Abs. 3 Handw.Förd.VO die Pflicht zur vorherigen Abstimmung mit

- der Handwerkskammer bzw. Handels- und Gewerbekammer,
- dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder Erzeugnisgruppenleitbetrieb und
- dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, wenn sich der beabsichtigte Ort zur Ausübung des Gewerbes außerhalb des Kreisgebietes befindet.

4. Für Form und Inhalt der Entscheidung über den Gewerbeantrag gilt folgendes:

Die Gewerbe genehmigung ist schriftlich zu erteilen und hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte sowie den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu enthalten (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Handw.Förd.VO). Sie bedarf des weiteren der schriftlichen Begründung, der Darlegung der Rechtsgrundlagen und solcher Angaben wie Datum und Unterschrift.

Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten (§ 17 Abs. 1 Handw.Förd.VO), wobei die Festlegung von Auflagen eine eigenständige Entscheidung darstellt.

Die Gewerbe genehmigung wird in der Regel unbefristet erteilt; sie kann aber auch durch ausdrückliche Festlegung eine Befristung enthalten (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Handw.Förd.VO).

Wird mit der Verwaltungsentscheidung der Antrag auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung abgelehnt, ist sie ebenfalls schriftlich abzufassen und mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 20 Abs. 1 Handw.Förd.VO). Die Entscheidung über den Gewerbeantrag gilt nur für den Antragsteller und ist nicht übertragbar.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung ist durch Rechtsvorschrift keine Frist bestimmt. Die in Verantwortung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie stehenden Bereiche wurden darauf orientiert, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

#### Widerruf von Gewerbe genehmigungen

Der Widerruf ist die verwaltungsrechtliche Möglichkeit, die Rechtswirksamkeit einer fehlerfreien berechtigenden Einzelentscheidung durch das Verwaltungsorgan zu beenden/ Für die Gewerbe genehmigung läßt § 18 Abs. 1 Handw.Förd.VO den Widerruf ausdrücklich zu, so daß in der genehmigenden Entscheidung kein Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden muß.

1. Das Verwaltungsorgan hat gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Handw.Förd.VO die Gewerbe genehmigung zu widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben,
- die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

Da das Verwaltungsorgan vor der Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbe genehmigung alle nach § 15 Abs. 1 Handw.Förd.VO geforderten Voraussetzungen prüft, wird<sup>4</sup>

4 Vgl. Verwaltungsrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1988, S. 139.